

Bauverbot für Land im übrigen Gemeindegebiet - nicht entschädigungspflichtig

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **55 (1980)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kürzung stützte sich auf das Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes und die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 12. Dezember 1977. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement schützte die Verfügung des ihm unterstellten Bundesamtes für Wohnungswesen. Dagegen beschwerte sich die Baugesellschaft Z. beim Bundesgericht mit dem Antrag, den Bund zu verpflichten, die ursprünglich zugesicherten Kapitalzinszuschüsse bis 1988 zu gewähren. Die Beschwerdeführerin hat sich weder im Vorverfahren noch im Verfahren vor Bundesgericht darauf berufen, die verfügte Kürzung betreffe sie in einem besonderen Masse hart.

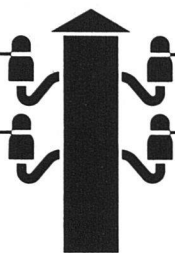
Das Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes vom 5. Mai 1977 ergänzte das Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Bestimmung, nach welcher – ausser für Alters- und Invalidenwohnungen – die Kapitalzinszuschüsse nach 8 Jahren um 50%, nach 11 Jahren um weitere 25% herabgesetzt und nach 14 Jahren eingestellt werden. Einzelheiten kann der Bundesrat zur Vermeidung von Härtefällen regeln. Entgegen der Auffassung der Baugesellschaft Z. gilt die erwähnte Bestimmung im Wohnbauförderungsgesetz auch für schon auf längere Frist zugesicherte Kapitalzinszuschüsse. Die Rügen der Beschwerdeführerin, die angefochtene Massnahme bedeute einen Verstoß gegen Treu und Glauben, eine unzulässige Rückwirkung, einen Vertragsbruch sowie einen Entzug eines wohlverworbenen Rechtes, richten sich gegen die bundes-

gesetzliche Bestimmung selbst. Diese ist für das Bundesgericht gemäss Bundesverfassung massgebend und kann nicht auf ihre Verfassungs- und Rechtmässigkeit überprüft werden. VLP

Bauverbot für Land im übrigen Gemeindegebiet – nicht entschädigungspflichtig

A. M., H. S. und U. H. sind Eigentümer von drei Parzellen in der bündnerischen Gemeinde Zizers; diese liegen etwa 1 km vom Siedlungskern entfernt. Sie waren seit der Zonenplanung 1965 der Gemeinde Zizers dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen, und durften nach der damaligen Bauordnung unter gewissen Voraussetzungen überbaut werden, wenn der Gemeinde keine Erschliessungskosten entstanden. Um die Erschliessung eines der 2. Bauetappe zugewiesenen Teiles der Wohnzone sowie eines anschliessenden Abschnittes im übrigen Gemeindegebiet zu fördern, schloss M. M. 1966 mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Erstellung von Wasser- und Kanalisationsleitungen ab. Einen Teil dieser Leitungen übernahm die Gemeinde 1972. M. M. lancierte eine

Gemeindeinitiative, um das Land im übrigen Gemeindegebiet, das teilweise mit den von ihm erstellten Leitungen erschlossen war, der Bauzone zuzuweisen. Die Gemeindeversammlung trat auf dieses Begehren mit Beschluss vom 12. Oktober 1973 nicht ein. Das Gesuch um die Überbauung von Parzellen von A. M. und H. S. lehnte die Gemeinde gestützt auf Art. 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes hierauf ab. Die Beschwerde gegen die Verweigerung der Baubewilligung wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 11. Juli 1975 abgewiesen (BGE 101 Ib 189 ff.). A. M., H. S. und U. H. forderten hierauf von der Gemeinde Zizers Entschädigung wegen materieller Enteignung. Die Forderung wurde von der Enteignungskommission I des Kantons Graubünden in der Höhe von etwa Fr. 65.– pro m² gutgeheissen, vom Verwaltungsgericht am 7. März 1978 auf einen Rekurs der Gemeinde hin aber abgewiesen. In letzter Instanz hatte das Bundesgericht darüber zu befinden, ob die Eigentumsbeschränkung für das übrige Gemeindegebiet, die seit dem 1. Juli 1972 gemäss dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz – und seit dem 1. Januar 1980 gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung – gilt, zu einer Entschädigungspflicht der Gemeinde führt. Am 29. November 1979 verneinte auch das Bundesgericht den Entschädigungsanspruch der Grundeigentümer. Der ausführlich und ausserordentlich aufschlussreiche Entscheid des Bundesgerichtes wird wohl bald in der Amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide publiziert werden. VLP



Ihr Elektriker

Otto Ramseier AG

Licht · Kraft · Telefon

8004 Zürich
Telefon 01/242 44 44





WYSS MIRELLA

UNIVERSAL ...

um individueller zu waschen.

Die UNIVERSAL wäscht genau so wie Sie es wollen: individuell richtig. Je nach Schmutzgrad und Wäscheart können Sie Operationen der Programme verkürzen, verlängern oder einzelne Funktionen separat wählen. – Und immer können Sie mit der UNIVERSAL Strom, Wasser und Waschmittel sparen.

Gebrüder Wyss Waschmaschinenfabrik
6233 Büren Telefon 045/74 14 84

Prompter Service in der ganzen Schweiz!